



Das Bundesamt für Soziale Sicherung gibt nachfolgend die Beträge für die zusätzlichen Mittel bekannt, die für die Förderung für Maßnahmen nach den §§ 45c und d SGB XI im Jahr 2023 zur Verfügung stehen:

**Länder, die an einer Förderung interessiert sind,
prüfen bitte selbst ihre Anspruchsberechtigung.**

Hierzu ist der für das Jahr 2021 bereits mitgeteilte Wert der Netto-Auszahlungen durch den sich für das Land ergebenden Wert nach dem Königsteiner Schlüssel zu dividieren. Dabei ist der Königsteiner Schlüssel zu verwenden, der auch für die Auszahlungen des Jahres 2021 galt (Königsteiner Schlüssel 2018).

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45c SGB XI)

Gemäß § 45c Abs. 6 S. 2 SGB XI können aus dem Vorjahr übertragene Mittel, die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, für Projekte, für die bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres mindestens Art, Region und geplante Förderhöhe konkret benannt werden, im dann folgenden Jahr von Ländern beantragt werden, die im Jahr vor der Übertragung der Mittel nach § 45c Abs. 6 S. 2 SGB XI mindestens 80 Prozent der auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Mittel ausgeschöpft haben.

Die Werte für das Jahr 2023 berechnen sich wie folgt:

Übertragen aus dem Jahr 2021 (Vorjahr)	24.113.210,32 €
abzgl. Höhe der dem Übertragungsanteil zuzurechnenden Fördermittel	13.223.802,31 €
= verbleibender Betrag, der für die zusätzliche Förderung bereit steht	10.889.408,01 €

Bei der Berechnung der Quote werden die für das jeweilige Land ausgezahlten Fördermittel abzgl. der auf dieses Land entfallenden Rückzahlungen (auf Grund von Verwendungsnachweisprüfungen oder Änderungsbescheiden) in Beziehung gesetzt zu den für dieses Land gemäß dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung stehenden Mitteln. Dabei ist es unerheblich, ob diese Fördermittel aus dem Übertragungsanteil des Vorjahres, den Mitteln nach § 45c Abs.1 S. 4 SGB XI oder dem aktuellen Budget gezahlt wurden.

Sollten für ein Land zusätzliche Mittel beantragt worden sein, werden diese im Folgejahr bei der Berechnung nicht mit herangezogen.

Beachten Sie bitte hierfür die **Antragsfrist bis zum 30. April 2023**. Gehen die Anträge vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2023 ein, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Mittel bearbeitet.

Förderung der Selbsthilfe (§ 45d SGB XI)

§ 45c Abs. 6 S.3 bis 9 SGB XI findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von den in das Folgejahr übertragenen Mitteln nach Satz 1 der Vorschrift, die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, Fördermittel in Höhe von 0,01 Euro je Versicherten in dem auf das Folgejahr folgenden Jahr von einer Übertragung auf die Länder ausgenommen sind. Die so von der Übertragung ausgenommenen Mittel werden zur Förderung von bundesweiten Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen verwendet.

Die Werte für das Jahr 2023 berechnen sich wie folgt:

Übertragen aus dem Jahr 2021 (Vorjahr)	11.581.780,00 €
abzgl. Höhe der dem Übertragungsanteil zuzurechnenden Fördermittel	- 3.855.378,74 €
= Verbleibender Betrag	7.726.401,26 €
hiervon reserviert für die <u>bundesweite</u> Selbsthilfeförderung	- 834.485,00 €
= verbleibender Betrag, der für die zusätzliche Förderung bereit steht	6.891.916,26 €

Beachten Sie bitte hierfür die **Antragsfrist bis zum 30. April 2023**. Gehen die Anträge vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2023 ein, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Mittel bearbeitet.

Im Auftrag

gez. Dr. Sichert